

SATZUNG
des Tauch-Club Brieselang/Spandau `92 e. V.
(Neufassung vom 25.03.2017)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Tauch-Club Brieselang/Spandau `92 e. V."
(nachfolgend TCBS genannt)
2. Sitz: Brieselang
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tauchsport unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Betätigung zu fördern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tauchausbildung und -training.
Weitere Aufgaben sieht der Verein darin:
 - Ufer und Gewässer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu schützen,
 - die Jugend an den Tauchsport heranzuführen und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des TCBS kann jede natürliche oder gemeinnützige juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
3. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Neue Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.
Bis zur Bestätigung genießen sie alle Rechte und Pflichten, ausgenommen das Wahlrecht.
5. Das Wahlrecht erhalten alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Nichtbestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Ausschluss
Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem TCBS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder der beschlossenen Umlagen für mindestens drei Monate im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt.
 - b) das Mitglied sich mehrmals seinen Verpflichtungen gegenüber dem TCBS entzieht.
 - c) das Mitglied wegen Diebstahls innerhalb des TCBS durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.
 - d) das Mitglied den Belangen des TCBS gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt.

Über den Beschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung zu.

3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Über die Höhe einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

4. Wird zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht gezahlt und danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.
Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem TCBS bekannte Adresse.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die Mehraufwendungen, die dem TCBS entstanden sind, zu entrichten. Folgt es der Aufforderung nicht, so gilt der § 4.2.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend Vorstand)
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der TCBS wird geleitet durch den:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. KassiererDiese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Zu den Sitzungen ist ein Schriftführer einzuladen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - den Schriftführern
 - den Übungsleitern
 - den Vergnügungswartenund nach Bedarf
 - dem 2. Kassierer
 - den Sportwarten
 - den Jugendwarten
 - den Delegiertenvertretern.
4. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des TCBS.
Er hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen usw. und ist für deren Verwendung gemäß Beschluss und Bestimmung verantwortlich.
Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nötig, der Gesamtheit der Mitglieder zustehende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des TCBS.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des TCBS. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vereins eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
5. Für zweckdienliche Anschaffungen und notwendige Ausgaben kann der Vorstand bis 500,00 € verfügen.
6. Ausgaben von über 500,00 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
7. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Diese müssen einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Zusendung des Sitzungsprotokolls erfolgt durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, wegen fehlendem Zugang zu elektronischen Medien, muss diese dem Mitglied auf einfachem postalischem Weg zugehen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die der Gesetzgeber verlangt, durchzuführen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des TCBS.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben. Er berät ihn in Fragen von grundsätzlicher oder weiterreichender Bedeutung. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über laufende, geplante und abgeschlossene Angelegenheiten entgegen. Er fasst verbindliche Beschlüsse, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

4. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung, mit derselben Tagesordnung, einzuberufen.
5. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Zusendung des Sitzungsprotokolls erfolgt durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, wegen fehlenden Zugang zu elektronischen Medien, muss diese dem Mitglied auf einfachem postalischem Weg zugehen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des TCBS.
2. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, wegen fehlendem Zugang zu elektronischen Medien, muss diese dem Mitglied auf einfachem postalischem Weg zugehen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des TCBS innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über laufende, geplante und abgeschlossene Angelegenheiten entgegen. Sie fasst verbindliche Beschlüsse.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl des gesamten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Beiträge, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen).
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - g) Satzungsänderungen, diese müssen schriftlich in der Tagesordnung angekündigt werden. (Erforderlich ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.)
 - h) endgültige Bestätigung der neuen Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, die der Vorstand nicht beschließen kann oder möchte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Zusendung des Satzungsprotokolls erfolgt durch E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, wegen fehlendem Zugang zu elektronischen Medien, muss diese dem Mitglied auf einfachem postalischem Weg zugehen.
Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und der Rechnungslegung (Buchführung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitverantwortung des Vorsitzenden.
2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes obliegt den Kassenprüfern.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- oder erweiterte Vorstandsmitglieder sein.
4. Jährlich findet mindestens eine Kassenprüfung statt.
5. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des TCBS" einzuberufen ist.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Brieselang, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorliegenden Satzungsänderungen der §§ 2, 11 wurden der Mitgliederversammlung am 25.3.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt und beschlossen.
Hiermit tritt die Neufassung der Satzung in Kraft.

Brieselang, 25.03.2017

1. Vorsitzender
Mike Friedenberger

2. Vorsitzender
Karsten Krüger

Kassiererin
Denise Schneider